

**1. Änderungssatzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte**  
**für die Betreuung von Kindern**  
**in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina**  
(1. Änderung Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 10. November 2020 folgende Änderung beschlossen:

Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragsatzung ändert sich wie folgt:

**§ 1 Höhe der Elternbeiträge**

**Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina**

Gültigkeit: ab 01.01.2021

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	119,50 €	159,30 €	239,00 €	292,10 €	107,60 €	143,40 €	215,10 €	262,90 €
2. Kind	71,70 €	95,60 €	143,40 €	175,30 €	64,60 €	86,00 €	129,10 €	157,70 €
3. Kind	23,90 €	31,90 €	47,80 €	58,40 €	21,50 €	28,70 €	43,00 €	52,60 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	68,50 €	91,30 €	137,00 €	167,40 €	61,70 €	82,20 €	123,30 €	150,70 €
2. Kind	41,10 €	54,80 €	82,20 €	100,40 €	37,00 €	49,30 €	74,00 €	90,40 €
3. Kind	13,70 €	18,30 €	27,40 €	33,50 €	12,30 €	16,40 €	24,70 €	30,10 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	5 Std.	6 Std.			5 Std.	6 Std.		
1. Kind	65,00 €	78,00 €			58,50 €	70,20 €		
2. Kind	39,00 €	46,80 €			35,10 €	42,10 €		
3. Kind	13,00 €	15,60 €			11,70 €	14,00 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der Gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
für Familien:	100%	60%	20%	0%
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%

auf Basis 1. Kind Familie  
auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

## § 2 Begriffsbestimmungen und Regelungen zu den weiteren Entgelten

- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden, die beitragsfrei ist und maximal zwei Wochen betragen kann.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:
  1. für die Betreuung als Krippenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde
  2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 3,00 € je weitere angefangene Stunde.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den Ferien (Februar, Juli, August und Oktober) über 6 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:
  1. Krippe: 6,50 Euro/Stunde
  2. Kindergarten: 3,00 Euro/Stunde
  3. Hort: 2,50 Euro/Stunde
- (8)
  1. Krippe: 6,50 Euro/Stunde
  2. Kindergarten: 3,00 Euro/Stunde
  3. Hort: 2,50 Euro/Stunde

## § 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Steina, den 11. November 2020

  
Bürger  
Bürgermeister

